

Verordnung über das öffentliche Baden ohne Badekleidung (Nacktbadeverordnung – NacktbadeVO)

Der Markt Absberg erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 31. August 1993 (GVBl. S. 642) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

In Abweichung von § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden wird das Baden ohne Badekleidung zugelassen für einen ca. 8.500 m² großen Teilbereich am Kleinen Brombachsee, Seespitz, Flur-Nrn. 239 (Teilfläche) und 240 (Teilfläche), Gemarkung Absberg.

Der Bereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 2 Hinweisschilder

An den Zugängen zu dem unter § 1 bezeichneten Bereich ist durch eine ausreichende Anzahl von Schildern auf die Befreiung von der Bekleidungsspflicht hinzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2005 in Kraft.

Absberg, 24.01.2005
Markt Absberg

F. Walter
1. Bürgermeister